

# NOMOSKOMMENTAR

Staudinger | Halm | Wendt [Hrsg.]

# Versicherungs- recht

3. Auflage

VVG  
EGVVG  
EuGVVO  
PfIVG  
HaftPflG  
VAG  
Relevante AVB



**Nomos**

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Ansgar Staudinger | Wolfgang E. Halm  
Prof. Dr. Domenik H. Wendt [Hrsg.]

# Versicherungs- recht

VVG | EGVVG | EuGVVO | PfIVG  
HaftPFIG | VAG | Relevante AVB

3. Auflage

RA Manuel Baroch Castellvi | RA Dr. Frank Baumann, LL.M., FAVersR | RAin Monika Baumhackel, FAMEDR u FAVersR | RA Florian Biebrach | RA Konrad Brünger, LL.M. | RA Dr. Florian Dallwig | RAin Julia Kathrin Degen | RAin Christina Eckes, FAVersR | RA Sebastian Exter, FAVersR | RA Dr. Thomas Facklamm | RA Michael Fitz, FAVersR | RA Dr. Siegfried Friesen, FAVersR | Dr. Gerold R. Gramse, VRiLG | RA Dr. Dirk Halbach, RiOLG a.D. | RA Wolfgang E. Halm, FAVerkR | RAuN a.D. Christoph Heinrichs, FAVersR u FAVerkR | RA Nils Hellberg | RA Dr. Christoph Hugemann, LL.M., FAVersR | Andreas L. Jöst | RA Dr. Daniel Kassing, LL.M., FAVersR | RA Janos Kemen, LL.M., FAVersR u FAMEDR | RAin Anke Klein | RA Dr. Frank Krahe, FAVersR | Ass. jur. Andrea Kreuter | RA Eduard Leis | RA Thomas Leithoff | Ass. jur. Mark Loewen | RAin Dr. Sarah Meckling-Geis, LL.M. | RA Dr. Michael Nugel, FAVersR u FAVerkR | Ass. jur. Karl Ortman | RA Dr. Knut Pilz, FAVersR | RA Jörg Pohlücke, LL.M. | RA Dr. Klaus Ramming | Prof. Dr. Peter Reusch | RegDir Dr. Patrick Richters | Dr. Rudi Ruks | RA Dr. Christian Schneider, FAVersR | RA Dr. Winfried Schnepf, FAVersR | RAin Dr. Tanja Schramm | Christian Schröder | RA Dr. Jan Schröder, LL.M. | Hans-Josef Schwab<sup>†</sup> | RA Dr. Stefan Segger, FAVersR | Sabine Seiwert, M.Sc. | Dr. Peter Sohn, FAVersR u FABAR | RA Dr. Dennis Spallino | RAin Simone Staab, FAVersR u FAMEDR | Prof. Dr. Ansgar Staudinger | RA Martin Steinmeister, FAArbR | Prof. Dr. Domenik H. Wendt, LL.M. | RAin Dr. Eva Margareta Wolff, FAVersR | Prof. Dr. Till Zech, LL.M. (Miami)



Nomos

**Zitiervorschlag:** NK-VersR/Bearbeiter VVG § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7626-9

Die 1. und 2. Auflage sind bei Wolters Kluwer in Köln erschienen.

3. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Hiermit legen wir die nunmehr dritte Auflage des Kommentars zum Versicherungsrecht vor. Die stets rasante Entwicklung des Privatversicherungsrechts machte diese Neuauflage notwendig. Bei ihrer Erstellung war eine Vielzahl von gesetzgeberischen Initiativen und Entwicklung in der Judikatur zu berücksichtigen. Überdies haben sich viele Bedingungswerke einzelner Versicherungsprodukte erheblich verändert. Neben den daher erforderlichen Aktualisierungen enthält die Neuauflage auch eine Kommentierung der neuen Umweltrisikoversicherung sowie des reformierten Versicherungssteuerrechts und schließt die Sparte der Auslandskrankenversicherung mit ein. Zudem wird die Kommentierung der Reiseversicherungsprodukte mit dem novellierten Pauschalreiserecht verzahnt.

Die Arbeiten an dieser dritten Auflage waren aufgrund der Corona-Pandemie durchaus herausfordernd. Umso mehr ist es eine große Freude, mit einem solch engagierten Autorenteam wie dem des NK-VersR, ein derart umfangreiches Buchprojekt zu realisieren. Eine unschätzbar große Hilfe war dabei der Nomos Verlag. Die Herausgeber danken daher zunächst dem Verlagsleiter Herrn Stefan Simonis, der den Verlagswechsel ermöglicht und begleitet hat. Nicht minder danken wir Frau Martina Jurka, die als zuständige Lektorin mit der nötigen Geduld und mit unermüdlichem Eifer das Buchprojekt zum erfolgreichen Abschluss geführt hat. Wir sehen das Werk im Nomos Verlag in sehr kompetenten Händen und freuen uns über eine in hohem Maße professionelle Zusammenarbeit. Bedanken möchten wir uns zudem bei unseren tatkräftigen Autoren. Wie in den vorangegangenen Werken wurde ebenso bei dieser neuen Auflage besonderer Wert darauf gelegt, praxisrelevantes Wissen praxistauglich darzustellen. Auch an dieser Auflage haben daher Experten aus unterschiedlichen Berufsfeldern mitgewirkt. Neu zum Autorenkreis hinzugekommen sind Christina Eckes, Dr. Thomas Facklamm, Andreas L. Jöst, Janos Kemen, Eduard Leis, Mark Loewen, Karl Ortmann, Dr. Rudi Ruks, Christian Schröder, Sabine Seiwert sowie Professor Dr. Till Zech.

Bielefeld, Köln, Frankfurt a.M. im Januar 2023

*Ansgar Staudinger, Wolfgang Halm, Domenik Wendt*

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	5
Herausgeber- und Autorenportraits .....	15
Im Einzelnen haben bearbeitet .....	23
Abkürzungsverzeichnis .....	25
Literaturverzeichnis .....	35
I. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht .....	45
II. Sachversicherungsrecht .....	677
III. Haftpflichtversicherungsrecht .....	1067
IV. Rechtsschutzversicherung .....	1862
V. Transport- und Speditionsversicherung .....	2072
VI. Gebäudefeuerversicherungsrecht .....	2167
VII. Recht der privaten Personenversicherung .....	2188
VIII. Allgemeine Prozessführungsbesonderheiten und sonstige Vorschriften .....	2774
IX. Sonstige Versicherungssparten .....	2838
X. Grundzüge des Versicherungsaufsichts-, Versicherungsunternehmens- und Versicherungsteuerrechts .....	2969
XI. Grundzüge des Internationalen Versicherungsrechts .....	3037
Stichwortverzeichnis .....	3113

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Herausgeber- und Autorenportraits .....	15
Im Einzelnen haben bearbeitet .....	23
Abkürzungsverzeichnis .....	25
Literaturverzeichnis .....	35
<b>I. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht .....</b>	<b>45</b>
<b>Kapitel 1 Vorschriften für alle Versicherungszweige .....</b>	<b>45</b>
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften .....	45
§§ 1–7 VVG .....	45
Anh. § 7 VVG: VVG-InfoV .....	145
§§ 7a–18 VVG .....	178
Abschnitt 2 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten .....	270
§§ 19–32 VVG .....	270
Abschnitt 3 Prämie .....	410
§§ 33–42 VVG .....	410
Abschnitt 4 Versicherung für fremde Rechnung .....	454
§§ 43–48 VVG .....	454
Abschnitt 5 Vorläufige Deckung .....	481
§§ 49–52 VVG .....	481
Abschnitt 6 Laufende Versicherung .....	498
§§ 53–58 VVG .....	502
Abschnitt 7 Versicherungsvermittler, Versicherungsberater .....	514
Unterabschnitt 1 Mitteilungs- und Beratungspflichten .....	514
§§ 59–68 VVG .....	514
Unterabschnitt 2 Vertretungsmacht .....	564
§§ 69–73 VVG .....	564
<b>Kapitel 2 Schadensversicherung .....</b>	<b>570</b>
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften .....	570
§§ 74–87 VVG .....	570
<b>II. Sachversicherungsrecht .....</b>	<b>677</b>
<b>1. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>677</b>
§§ 88–99 VVG .....	677
<b>2. Bedingungen .....</b>	<b>692</b>
a) Allgemeine Regelungen der Sachversicherung-AVB .....	692
aa) Übersicht – SachAVB 2010 und neue „Gemeinsame Teile“ der Sachversicherung-AVB ...	692
bb) Abschnitt B der Sachversicherung-AVB 2010 auf Grundlage der AFB 2010 (Abschnitt B SachAVB 2010) .....	693
cc) Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante .....	716

Inhaltsverzeichnis

b) Allgemeine Wohngebäude – Versicherungsbedingungen (VGB) .....	733
aa) Allgemeine Wohngebäude – Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wert 1914) – Abschnitt A .....	733
bb) Allgemeine Wohngebäude – Versicherungsbedingungen VGB 2016 .....	773
c) Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2016) .....	774
d) Feuerversicherung .....	814
aa) Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) – Abschnitt A .....	814
bb) Klauseln für die Feuerversicherung (SK AFB 2010) .....	852
e) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung .....	880
aa) Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010) – Abschnitt A .....	880
bb) Klauseln für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (SK AERB 2010) .....	905
f) Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010) – Abschnitt A .....	916
g) Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010) – Abschnitt A .....	923
h) Glasversicherung .....	927
aa) Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2010) – Abschnitt A .....	927
bb) Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGIB 2010) .....	939
cc) Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2016) – Teil A .....	941
dd) Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (PK AGIB 2016) .....	949
i) Bauleistungsversicherung .....	951
aa) Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011) .....	951
bb) Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unter- nehmerleistungen (TK ABU 2011) .....	988
cc) Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011) .....	998
dd) Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auf- traggeber (TK ABN 2011) .....	1008
ee) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018) .....	1014
ff) Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (TK ABBL 2018) .....	1041
j) Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2010) – Abschnitt A .....	1052
<b>III. Haftpflichtversicherungsrecht .....</b>	<b>1067</b>
<b>1. Haftpflichtversicherung .....</b>	<b>1067</b>
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften .....	1067
§§ 100–112 VVG .....	1070
Abschnitt 2 Pflichtversicherung .....	1125
§§ 113–124 VVG .....	1125
<b>2. Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) .....</b>	<b>1158</b>
1. Abschnitt Pflichtversicherung .....	1158
2. Abschnitt Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstelle und Statistik ...	1170
3. Abschnitt Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und Entschädigungs- stelle für Auslandsunfälle .....	1172
4. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften .....	1180
<b>3. Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung     (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV) .....</b>	<b>1181</b>

4. Haftpflichtgesetz (HaftPflG) .....	1193
5. Bedingungen .....	1237
a) Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015) .....	1240
b) Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016) .....	1384
c) Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR-PHV) .....	1462
d) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) .....	1514
e) Directors and officers-Versicherung (AVB-D&O) .....	1520
f) Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen .....	1587
g) Haftpflichtversicherung der freien Berufe .....	1617
aa) Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW) .....	1617
bb) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) .....	1657
cc) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR Arch./Ing.) .....	1660
dd) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.) .....	1690
h) Die Umwelt-Haftpflichtversicherung .....	1701
aa) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell, UHV) .....	1701
bb) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, UHBV) .....	1736
cc) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Umwelthaftpflicht-Modell/Land- und Forstwirtschaft, UHV Land/Forst) .....	1742
dd) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Land- und Forstwirtschaft, UHBV Land/Forst) .....	1750
ee) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) .....	1758
ff) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) .....	1786
gg) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltrisikoversicherung (URV) .....	1801
i) Produkthaftpflicht .....	1830
IV. Rechtsschutzversicherung .....	1862
1. Allgemeine Vorschriften .....	1862
§§ 125–129 VVG .....	1862
2. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) .....	1878
3. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2012) .....	2027
V. Transport- und Speditionsversicherung .....	2072
1. Allgemeine Vorschriften .....	2072
§§ 130–141 VVG .....	2075
2. Bedingungen .....	2082
a) DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	2082



Inhaltsverzeichnis

---

b) DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011) .....	2103
c) DTV – Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen 2009 (DTV-ADS 2009) ....	2116
<b>VI. Gebäudefeuerversicherungsrecht .....</b>	<b>2167</b>
§§ 142–149 VVG .....	2169
<b>VII. Recht der privaten Personenversicherung .....</b>	<b>2188</b>
<b>1. Lebensversicherung .....</b>	<b>2188</b>
a) Allgemeine Vorschriften .....	2188
§§ 150–171 VVG .....	2192
b) Bedingungen .....	2249
aa) Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung .....	2249
bb) Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung .....	2313
<b>2. Berufsunfähigkeitsversicherung .....</b>	<b>2345</b>
a) Allgemeine Vorschriften .....	2345
§§ 172–177 VVG .....	2347
Anh. §§ 172–177 VVG: Prozessuales .....	2376
b) Bedingungen .....	2384
aa) Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (BUV 2008) .....	2384
bb) Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (BUV 2012) .....	2473
cc) Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung 2016 (BUV 2016) .....	2489
dd) Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ 2008) .....	2505
ee) Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ 2012) .....	2517
ff) Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Basisrente, BUZ-Basisrente 2012) .....	2524
<b>3. Unfallversicherung .....</b>	<b>2529</b>
a) Allgemeine Vorschriften .....	2529
§§ 178–191 VVG .....	2529
b) Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2014) .....	2562
<b>4. Krankenversicherung .....</b>	<b>2636</b>
a) Allgemeine Vorschriften .....	2636
§§ 192–208 VVG .....	2636
b) Bedingungen Private Krankenversicherung .....	2720
<b>VIII. Allgemeine Prozessführungsbesonderheiten und sonstige Vorschriften .....</b>	<b>2774</b>
<b>1. Exkurs: Allgemeine Prozessführungsbesonderheiten .....</b>	<b>2774</b>
<b>2. Sonstige Schlussvorschriften .....</b>	<b>2786</b>
§§ 209–216 VVG .....	2786
<b>3. Übergangsrecht Art. 1–8 EGVVG .....</b>	<b>2825</b>

---

<b>IX. Sonstige Versicherungssparten</b> .....	2838
<b>1. Reiseversicherung</b> .....	2838
a) Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung 2008/2021 (AT-Reise 2008/2021) .....	2838
b) Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung 2008/2021 (VB-Reiserücktritt 2008/2021) .....	2869
c) Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiseabbruchversicherung 2008/2021 (VB-Reiseabbruch 2008/2021) .....	2887
d) Besondere Vertragsbedingungen für die Reisegepäckversicherung (VB-Reisegepäck 2008/2021) .....	2895
e) Auslandsreisekrankenversicherung .....	2916
<b>2. Vertrauensschaden- und Kreditversicherung</b> .....	2925
a) Vertrauensschadenversicherung .....	2925
b) Warenkreditversicherung .....	2953
<b>X. Grundzüge des Versicherungsaufsichts-, Versicherungsunternehmens- und Versicherungssteuerrechts</b> .....	2969
<b>1. Versicherungsaufsichtsrecht</b> .....	2969
<b>2. Versicherungsunternehmensrecht</b> .....	2992
<b>3. Versicherungssteuerrecht</b> .....	3014
<b>XI. Grundzüge des Internationalen Versicherungsrechts</b> .....	3037
<b>1. Internationale Zuständigkeit und Anerkennungszuständigkeit in Versicherungssachen</b> .....	3037
<b>2. Internationales Versicherungsvertragsrecht</b> .....	3073
Stichwortverzeichnis .....	3113

## Herausgeber- und Autorenportraits

*Prof. Dr. Ansgar Staudinger*

Universitätsprofessor an der Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht; Direktor der Forschungsstelle für Reiserecht; Präsident der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht eV und Mitherausgeber der Zeitschrift *ReiseRecht aktuell*; Präsident des Verkehrsgerichtstages; Beiratsmitglied der Fachzeitschrift *Deutsches Autorecht (DAR)*.

*Wolfgang E. Halm*

Rechtsanwalt, FAVerkehrsR, Köln, schwerpunktmäßig im Haftungs- und Versicherungsrecht tätig. Vorsitzender des Ehrenhofs des ADAC e.V., Herausgeber und Autor u.a.: *Halm/Engelbrecht/Krahe Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht*, 6. Aufl. 2018; *Himmelreich/Halm Handbuch Verkehrsrecht*, 7. Aufl. 2022; *Himmelreich/Halm/Staab Handbuch der Kfz-Schadensregulierung*, 5. Aufl. 2021. Beiratsmitglied der Fachzeitschrift *Deutsches Autorecht (DAR)*, [www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de); [w.halm@halmcollegen.de](mailto:w.halm@halmcollegen.de).

*Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.*

Professor für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Frankfurter University of Applied Sciences; Direktor des Research Lab for Law and applied Technologies (ReLLaTe); zuvor tätig für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), u.a. in der Expertengruppe der Europäischen Kommission zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht; war zudem Council in einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei; Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. zum Privatversicherungsrecht sowie zum Europäischen Wirtschaftsrecht; von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anerkannter unabhängiger Bedingungstreuhand für die Private Krankenversicherung, [wendt@fb3.fra-uas.de](mailto:wendt@fb3.fra-uas.de).

*Manuel Baroch Castellvi*

Rechtsanwalt in der Praxisgruppe Versicherungs- und Rückversicherungsrecht der Kanzlei DLA Piper UK LLP am Standort Köln; davor mehr als 20 Jahre Syndikusanwalt in der Versicherungswirtschaft, dabei jahrelang Leiter Recht der Lebensversicherung eines führenden deutschen Lebensversicherers; schwerpunktmäßig mit vertrags- und aufsichtsrechtlichen Fragen der Lebens- und Krankenversicherung einschließlich der betrieblichen Altersversorgung befasst; Autor zahlreicher Fachaufsätze, Mitherausgeber des Kommentars zum VAG Brand/Baroch Castellvi, Mitautor im VVG-Kommentar von Rüffer/Halbach/Schimikowski sowie im Kommentar zur Lebensversicherung von Präve; lange Jahre Lehrbeauftragter zum Versicherungs-aufsichtsrecht an der TH Köln.

*Dr. Frank Baumann, LL.M.*

Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung im Jahr 1992 arbeitete Dr. Frank Baumann zunächst für 2 Jahre als wissenschaftlicher Geschäftsführer der Forschungsstelle für Versicherungswesen (Universität Münster) und promovierte bei Prof. Dr. Helmut Kollhosser. Seit 1994 ist er als Rechtsanwalt bei der Kanzlei Wolter – Hoppenberg tätig, deren Partner er seit 1998 ist. Er leitet dort den Fachbereich Versicherungs- und Haftungsrecht und veröffentlicht regelmäßig zu Themen des Versicherungs- und Vertriebsrechts.

*Monika Baumhackel*

Rechtsanwältin, FAVersR und FAMedR, Rechtsanwältin seit 1987, Heilbronn, [baumhackel@rechtsanwalt-heilbronn.de](mailto:baumhackel@rechtsanwalt-heilbronn.de).

*Florian Biebrach, D.E.S. (Louvain)*

Rechtsanwalt in München, langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft sowie im internationalen Versicherungsmaklergeschäft. Tätigkeitschwerpunkt ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung sowie die Versicherung von Cyber-Risiken.

## Herausgeber- und Autorenportraits

---

### *Konrad Brünger, LL.M.*

Rechtsanwalt der Wengert GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft in Singen. Tätigkeitsschwerpunkt in der Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht. LL.M. im Versicherungsrecht, k.bruenger@wengert-gmbh.de.

### *Dr. Florian Dallwig*

Rechtsanwalt und Notar sowie FAVersR und Partner bei Streitböcker PartGmbH, Hamm. Dr. Dallwig wurde an der Freien Universität Berlin (Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster) zu einem haftpflichtversicherungsrechtlichen Thema promoviert. Er ist Autor zahlreicher weiterer versicherungsrechtlicher Veröffentlichungen und Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein.

### *Julia K. Degen*

Rechtsanwältin im Versicherungs- und Haftungsrecht, sie ist sowohl forensisch als auch beratend tätig. Sie verfügt über langjährige Prozess Erfahrung, die sie auch bei der erfolgreichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Betriebsschließungsversicherungen einsetzt. Nach Inhouse-Stationen bei einem deutschen Versicherer und in der versicherungsnehmenden Industrie berät sie zudem zu regulatorischen und haftungsrechtlichen Fragen des Versicherungsbetriebsrechts.

### *Christina Eckes*

Rechtsanwältin, FAVersR und Partnerin der Anwaltskanzlei Bach Langheid Dallmayr Köln. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln absolvierte sie ihren juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Köln. Sie vertritt Mandanten insbesondere bei internationalen Sachschäden aus der Industrie und im Rahmen der Technischen Versicherung, schwerpunktmäßig im Bereich der erneuerbaren Energien und der Bauleistung. Letztlich betreute sie zahlreiche internationale Großverfahren, so u.a. Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden bei Offshore-Windturbinen oder in Photovoltaik-, Biogas- und Geothermieanlagen.

### *Sebastian Exter*

Rechtsanwalt, FAVersR. Nach Studium und Referendariat im ostwestfälischen Bielefeld seit 2011 in der Kanzlei Heimann Hallermann am Standort in Hamm tätig. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Haftpflicht- (insbesondere Verkehrsunfall- und Schadensrecht) sowie im Versicherungsrecht (insbesondere Sachversicherung und KH-/Kasko-Versicherung), s.exter@heimann-partner.com.

### *Dr. Thomas Facklamm*

Syndikusrechtsanwalt eines deutschen Kredit- und Kautionsversicherers. Er betreut dort u.a. vertrags- und aufsichtsrechtliche Themen zu den Sparten der Kredit- und Kautionsversicherung. Zugleich ist er Dozent für Kredit- und Kautionsversicherung an verschiedenen Hochschulen und Bildungseinrichtungen.

### *Michael Fitz*

Rechtsanwalt, FAVersR, Partner der Kanzlei Halm Wenzel & Kollegen in Köln, schwerpunktmäßig im Bereich Versicherungs-, Haftungs- und Schadenersatzrecht tätig, besonders im AH-, KH- und Sachversicherungsrecht. Mitglied der ARGE Versicherungsrecht im DAV, Autor im Handbuch der Kfz-Schadensregulierung von Himmelreich/Halm/Staab, im Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht von Halm/Engelbrecht/Krahe, im Handbuch Verkehrsrecht von Himmelreich/Halm und verschiedener Fachbeiträge in DAR und SVR, www.halmcollegen.de.

### *Dr. Siegfried Friesen*

Rechtsanwalt, FAVersR, bei BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Bielefeld. Autor u.a. im Handbuch Verkehrsrecht von Himmelreich/Halm sowie StichwortKommentar Schadenrecht von Pardey/Balke/Link.

*Dr. Gerold R. Gramse*

Vorsitzender Richter einer für Versicherungssachen zuständigen Zivilkammer am Landgericht Berlin. Seine langjährige Erfahrung in einer für Versicherungssachen zuständigen Zivilkammer im Anschluss an die Tätigkeit in einer unter anderem für Arzthaftungssachen zuständigen Zivilkammer wurde bereichert durch zwischenzeitliche Mitgliedschaft in einem für Verkehrsunfallsachen spezialzuständigen Zivilsenat des Kammergerichts, Übernahme des Vorsitzes in einer für Kostensachen (RVG und GVG) und ZVG-Sachen zuständigen Zivilkammer und mehrjährige Tätigkeit als Vorsitzender einer kleinen Strafkammer (Berufungsgericht).

*Dr. Dirk Halbach*

Rechtsanwalt, Richter am Oberlandesgericht a.D., Köln, Versicherungssenat. Mitherausgeber des VVG-Kommentars Rüffer/Halbach/Schimikowski; Mitautor bei: bei Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz; Stiefel Maier AKB; Veith/Gräfe/Gebert Versicherungsprozess; Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht; jurisPK – StraßenverkehrsR; ständiger Mitarbeiter der Versicherung und Recht kompakt (VK); verschiedene Seminarvorträge.

*Christoph Heinrichs*

Rechtsanwalt und Notar a.D., FAVersR und VerkehrsR, Herr Heinrichs ist Partner der Kanzlei Zierenberg Heinrichs in Wiesmoor und ADAC Vertragsanwalt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Haftungs- und Schadenrecht sowie Arzthaftungsrecht überwiegend in der Vertretung von Versicherern. Er ist zudem Mitautor in Halm/Kreuter/Schwab, AKB-Kommentar; Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht; Himmelreich/Halm, Handbuch Verkehrsrecht und Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadenregulierung neben diversen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Langjährige Tätigkeit als Referent in der Fachanwaltsausbildung Verkehrsrecht sowie in der Fachanwaltsfortbildung.

*Nils Hellberg*

Rechtsanwalt und seit 2002 als Abteilungsleiter im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) tätig. Dort verantwortet er den Bereich „Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance Statistik“. Er hält regelmäßig Vorträge und ist u.a. Mitautor des Handbuches „Umweltschadengesetz und Umweltschadensversicherung“, erschienen im Verlag Versicherungswirtschaft (Karlsruhe 2008) und Verfasser verschiedener Fachaufsätze, insbesondere zu aktuellen Themen der Haftpflichtversicherung.

*Dr. Christoph Hugemann, LL.M.*

Rechtsanwalt, FAVersR, Master of Insurance Law, Karlsruhe. Nach Tätigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe seit 1999 Rechtsanwalt mit Schwerpunkt in den Bereichen Personen-Versicherung und Arzthaftung; seit 2007 zudem wissenschaftlicher Mitarbeiter einer BGH-Anwaltskanzlei; Veröffentlichungen zu verschiedenen versicherungs- und haftungsrechtlichen Fragen, christoph.hugemann@dr.eick.de.

*Andreas L. Jöst*

Assessor jur., betreut bei einem deutschen Kredit- und Kautionsversicherer die vertrags- und aufsichtsrechtlichen Grundsatzfragen der Warenkreditversicherung. Er ist zusätzlich als Dozent an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Kreditversicherung tätig.

*Dr. Daniel Kassing, LL.M.*

Rechtsanwalt bei Clyde & Co (Deutschland) LLP, Düsseldorf, FAVersR und Master of Insurance Law. Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich Financial Lines (D&O, E&O, FI). Darüber hinaus berät er zu Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden, gerade auch im internationalen Kontext. Er ist zudem erfahren in der Prozessführung für Versicherer. Seine Praxis umfasst ferner die Abwicklung von Großschadenfällen sowie die Beratung bei der Produktgestaltung, daniel.kassing@clydeco.com.

## Herausgeber- und Autorenportraits

---

### *Janos Kemen, LL.M.*

Rechtsanwalt, FAVersR und FAMedR, tätig in der Rechtsanwaltssozietät Halm Wenzel & Kollegen, Köln, Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen Versicherungs-, Haftungs- und Schadensersatzrecht sowie Verkehrsrecht, Medizinrecht und Reiserecht, [www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de).

### *Anke Klein*

Syndikusrechtsanwältin bei der Swiss Re Europe S.A. in München, Leiterin der Abteilung P&C Contracts EMEA. In ihrer über 20-jährigen Karriere in der Erst- und Rückversicherung hat Anke Klein einschlägige Erfahrungen in Experten- wie auch Führungsrollen im Bereich Schaden wie auch im Underwriting gesammelt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit war und ist die Haftpflicht-Versicherung. Anke Klein hat in den BRAK-Mitteilungen zur Anwaltshaftung (BRAK-Mitteilungen 2/2013, S. 65-75) veröffentlicht und ist Mit-Herausgeberin von Littbarski/Tenschert/Klein (Hrsg.): Kommentar zur Betriebshaftpflicht-Versicherung, Beck Verlag.

### *Dr. Frank Krahe*

Rechtsanwalt, FAVersR, Studium und Promotion in Köln, anschließend Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen, seit 1994 selbstständiger Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Regressbearbeitung für Versicherer, Sach- und Haftpflichtrecht, [frank.krahe@kanzleikrahe.de](mailto:frank.krahe@kanzleikrahe.de).

### *Andrea Kreuter*

Assessorin jur., Referentin für Komplexschäden (Personenschäden) in einem großen deutschen Versicherungsunternehmen, Referentin für fachliche Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Unternehmens; Autorin und Mitherausgeberin des AKB-Kommentars Halm/Kreuter/Schwab; Autorin in div. Publikationen zum Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Mitautorin in den Werken Himmelreich/Halm/Staab, Kfz-Schadensregulierung; Himmelreich/Halm Handbuch Fachanwalt Verkehrsrecht; Halm/Engelbrecht/Krahe Handbuch Fachanwalt Versicherungsrecht.

### *Eduard Leis*

Rechtsanwalt, Hannover, tätig In der HDI Global SE, Abteilung Casualty Major Claims, befasst mit der Regulierung komplexer Haftpflicht-Großschäden im In- und Ausland, insbesondere US-Schäden; praxisorientierte Grundsatz- und Projektarbeit sowie Produkt- und Bedingungsentwicklung für den Bereich Haftpflicht, [eduard.leis@hdi.global](mailto:eduard.leis@hdi.global).

### *Thomas Leithoff*

Rechtsanwalt und Versicherungskaufmann, Gersthofen.

### *Mark Loewen*

Assessor jur. und Bankkaufmann, seit 2013 Prokurist und Leiter der Abteilung Bankenversicherung/Vertrauensschadenversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG in Wiesbaden. Zuvor langjährige Tätigkeit als Großschadenregulierer für Schäden aus der Kautions-, Warenkredit- und Vertrauensschadenversicherung.

### *Dr. Sarah Meckling-Geis, LL.M.*

Syndikusanwältin (Berlin) und Referentin beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Zuständigkeiten für die Private Haftpflichtversicherung, Heilwesenhaftpflichtversicherung und Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure / Bau. Veröffentlichungen im Bereich der Adjudikation und des Bauversicherungsrechts, [s.meckling-geis@gdv.de](mailto:s.meckling-geis@gdv.de).

### *Dr. Michael Nugel*

Rechtsanwalt, FAVersR und VerkehrsR, Partner der Kanzlei Grunewald, Nugel + Kollegen in Essen mit einem Schwerpunkt im Bereich des Verkehrs- und Versicherungsrechts tätig. Er ist zudem Autor zahlreicher Veröffentlichungen aus dem Bereich des Versicherungsrechts und hält regelmäßige Fachvorträge zu aktuellen Entwicklungen zu diesem Themenbereich.

*Karl Ortmann*

Assessor jur., seit 2013 beim GDV in Berlin tätig. Dort betreut er die Umwelt- und Produkthaftpflicht, den Haftpflicht-Schadensbereich und die Luftfahrtversicherung. Davor war er seit 2000 bei deutschen und internationalen Versicherungsunternehmen im Industriehaftpflicht- und Luftfahrt-Underwriting tätig. Er ist Mitglied der Environmental Liability Project Group bei Insurance Europe.

*Dr. Knut Pilz*

Rechtsanwalt, FAVersR und namensgebender Partner der auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei Pilz Wesser & Partner Rechtsanwälte mbB mit Sitz in Berlin. Er berät und vertritt bundesweit Versicherungsnehmer, Versicherer und Verbraucherschutzverbände mit dem Schwerpunkt Lebens- und Krankenversicherungsrecht sowie dem Recht der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zudem ist er als Dozent in der Fachanwaltsausbildung zum Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie in der Fortbildung für Versicherungsvermittlern, Mitarbeiter von Versicherern und Verbraucherzentralen tätig.

*Jörg Poblücke, LL.M.*

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Berlin; Referent beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Zuständigkeit für die D&O- und AGG-Versicherung sowie die Kredit- und Kautionsversicherung; Absolvent des Masterstudiengangs Versicherungsrecht an der Universität Münster; Dozent des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in Berlin-Brandenburg e.V. (BWV).

*Dr. Klaus Ramming*

Rechtsanwältin Hamburg und auf das See- und Transportrecht einschließlich des Versicherungsrechts spezialisiert. Er ist außerdem Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg im Studiengang Maritimes Wirtschaftsrecht und gehört der Schriftleitung der Zeitschrift RdTW an.

*Prof. Dr. Peter Reusch*

Leiter Recht & Compliance Helvetia Versicherungen, Frankfurt a.M., i.R.; Honorarprofessor an der Goethe-Universität, Frankfurt a.M.; Publikationen u.a. in Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG und in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Kommentar zum Sachversicherungsrecht, 4. Aufl. 2022.

*Dr. Patrick Richters*

Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, Berlin.

*Dr. Rudi Ruks*

Studium und Promotion an der Universität Bielefeld. Seit 2021 Rechtsreferendar am Landgericht Duisburg mit Stationen in Düsseldorf, Berlin und New York. 2022 in Nebentätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Oberlandesgericht Düsseldorf, in einem u.a. für Versicherungssachen zuständigen Zivilsenat.

*Dr. Christian Schneider*

Rechtsanwalt und FAVersR in der Kanzlei DLA Piper UK LLP am Standort Köln; schwerpunktmäßig mit der beratenden und forensischen Betreuung von Großschäden befasst, daneben mit Produktentwicklung und vermittlerrechtlichen Fragestellungen. Autor u.a. in den VVG-Kommentaren von Looschelders/Pohlmann sowie Bruck/Möller, christian.schneider@dlapiper.com.

*Dr. Winfried Schnepf*

Rechtsanwalt, FAVersR, Partner bei CMS Hasche Sigle in Köln und Leiter des dortigen Geschäftsbereichs Versicherungsrecht; Mitautor u.a. von Bruck/Möller VVG, Martin, Sachversicherungsrecht, sowie Veith/Grafe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess. Er berät deutsche und ausländische Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler in allen Bereichen des Versicherungsvertrags-, Versicherungsvertriebs-, und Versicherungsaufsichtsrecht sowie im Versicherungsteuerrecht, Winfried.schnepf@cms-hs.com.

## Herausgeber- und Autorenportraits

---

### *Dr. Tanja Schramm*

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Clyde & Co. (Deutschland) LLP Düsseldorf; sie ist für deutsche und ausländische Erst- und Rückversicherer sowohl beratend als auch forensisch tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist das Versicherungsvertragsrecht in Haftpflicht- und anderen Sparten. Frau Dr. Schramm ist erfahren mit der Abwicklung großvolumiger Schadenfälle, auch mit internationalem Bezug. Sie ist Autorin in verschiedenen Fachzeitschriften, [Tanja.Schramm@clydeco.com](mailto:Tanja.Schramm@clydeco.com).

### *Christian Schröder*

Rechtsanwalt, Bankkaufmann und seit 2016 als Jurist im Stab der Abteilung Bankenversicherung/Vertrauensschadenversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG in Wiesbaden. Zuvor langjährige Tätigkeit in der Warenkreditversicherung sowie als Großschadenregulierer für Schäden der Kautions-, Warenkredit- und Vertrauensschaden-Versicherung, [ra-schroeder@pm.me](mailto:ra-schroeder@pm.me).

### *Dr. Jan Schröder, LL.M.*

Rechtsanwalt und Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät Allen & Overy LLP, Co-Leiter der Global Insurance Sector Group und Leiter der Versicherungsunternehmensrechtspraxis in Deutschland, Mitglied im Ausschuss und Leiter des Arbeitskreises Rückversicherung im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft e.V., Mitglied des Beirats des Instituts für Versicherungsrecht in Düsseldorf, Autor zum „Versicherungsaufsichtsrecht“ im VVG-Kommentar von Looschelders/Pohlmann sowie zahlreicher Fachbeiträge, [jan.schroeder@allenovery.com](mailto:jan.schroeder@allenovery.com).

### *Dr. Stefan Segger*

Rechtsanwalt, FAVersR und Geschäftsführer der Segger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Er praktiziert seit über 20 Jahren im Bereich des Versicherungsrechts mit einem Schwerpunkt im Bereich der Industrieversicherung. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Dr. Stefan Segger Dozent an der Universität Münster und (Mit-)Autor zahlreicher Aufsätze, mehrerer Kommentare und Handbücher.

### *Sabine Seiwert, M.Sc.*

Seit 2019 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht, Finanzen und Steuern der Hochschule Ostfalia (Brunswick European Law School), Wolfenbüttel.

### *Dr. Peter Sohn*

Rechtsanwalt, FAVersR, FABau- und ArchR, Hamm; Dr. Peter Sohn hat 1982 an der Westfälischen Wilhelmsuniversität in Münster mit einem immobilienrechtlichen Thema promoviert. Er ist Referent für zahlreiche Veranstalter (Anwaltsforum, DAI, DAA). Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Versicherungsrechts und des Baurechts. Er war langjähriger Vorsitzender der ARGE Baurecht im DAV, zu deren Ehrenmitglied er ernannt wurde.

### *Dr. Dennis Spallino*

Rechtsanwalt und seit 2019 Syndikusrechtsanwalt bei Himmelseher Sportversicherung (HiSV) in Köln; HiSV ist Teil der internationalen Howden Group und führender Versicherungsmakler für Sportversicherungen in Deutschland und Kontinentaleuropa. Zuvor war er rund 10 Jahre im Geschäftsbereich Versicherungsrecht bei CMS Hasche Sigle, Deutschlands größter Wirtschaftskanzlei, tätig. Er ist Autor diverser Veröffentlichungen zum Versicherungs-, Haftungs- und Schadensersatzrecht, [d.spallino@himmelseher.com](mailto:d.spallino@himmelseher.com).

### *Simone Staab*

Rechtsanwältin, FAVersR und MedR, studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Köln. In Köln absolvierte sie ihr 1. und 2. Staatsexamen und ist seit 2000 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist als Partnerin in der Kanzlei Arens Rechtsanwälte in Köln tätig.



*Martin Steinmeister*

Rechtsanwalt und FAArbR, Seniorpartner der Rechtsanwaltssozietät HALM WENZEL & COLLEGEN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Tätigkeitsbereiche Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Medizinrecht. Autor in verschiedenen Handbüchern, Kommentaren und Fachzeitschriften, [www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de); [m.steinmeister@halmcollegen.de](mailto:m.steinmeister@halmcollegen.de).

*Dr. Eva Margareta Wolff*

Rechtsanwältin und FAVersR in der Kanzlei CMS. Sie berät deutsche und ausländische Versicherungsunternehmen in allen Bereichen des Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrecht einschließlich der Produktgestaltung. Darüber hinaus ist sie spezialisiert auf für Versicherungsunternehmen relevante Fragen des Kartellrechts und des Geldwäscherechts sowie die Auswirkungen des EU-Sanktionsregimes auf Versicherungsunternehmen.

*Prof. Dr. Till Zech, LL.M. (Miami)*

Steuerberater, Attorney at Law, New York, Professor für Steuerrecht an der Hochschule Ostfalia, Wolfenbüttel. Er ist außerdem als Of Counsel für HLB Schumacher mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht, Verrechnungspreise und Versicherungssteuerrecht tätig.

e) Auslandsreisekrankenversicherung

Vorbemerkung .....	1	I. Anzeigepflicht .....	27
A. Voraussetzungen des Versicherungsfalls .....	4	II. Schadensminderungsobliegenheit/Zustimmung zum Krankenrücktransport .....	31
I. Erkrankung im Ausland .....	4	III. Probleme der Beweisführung .....	32
II. Akut medizinisch notwendige Krankenbehandlung .....	5	D. Ausschlüsse .....	36
III. Zeitliche und räumliche Begrenzungen des Versicherungsschutzes .....	11	I. Kriegsklausel .....	36
B. Gegenstand der Kostendeckung .....	13	II. Reisewarnungen/Pandemiebezogene Risikoausschlussklauseln .....	37
I. Kosten für die medizinische Heilbehandlung ...	13	III. Heilbehandlungen, die ein Anlass für die Reise sind .....	40
II. Kosten eines Krankentransports .....	17	IV. Vorbestehende Risiken der Behandlungsbedürftigkeit .....	41
III. Kosten für Hilfsmittel .....	18	V. Alkohol-, Drogen- und andere Suchtkrankheiten .....	50
IV. Kosten für den Krankenrücktransport .....	19	VI. Leistungsbegrenzungen bei Zahnbehandlungen .....	53
V. Such-, Rettungs- und Bergungskosten .....	23	VII. Prothesen und Hilfsmittel .....	54
VI. Kosten im Zusammenhang mit dem Versterben eines Versicherten .....	24		
VII. Krankenhaustagegeld .....	25		
C. Obliegenheiten und Beweisregeln .....	26		

Vorbemerkung

- 1 Mit der Dritten Richtlinie Schadensversicherung vom 11.8.1992<sup>1</sup> wurde das **Spartentrennungsprinzip** mit Wirkung zum 1.7.1994 aufgehoben. Die Auslandsreisekrankenversicherung wurde bis dahin ausschließlich von Krankenversicherern angeboten. Die Auslandsreisekrankenversicherung wird seitdem in Verbindung mit anderen Reiseversicherungen (Reisegepäck, Reiserücktrittskosten, Reisehaftpflicht und Reiseunfall) angeboten.
- 2 Die Auslandsreisekrankenversicherung sagt die Erstattung der Aufwendungen für notwendige medizinische Hilfe im Ausland und je nach Vertragsgestaltung auch Kostenersatz für einen entsprechend erforderlichen Krankenrücktransport auf der Grundlage des jeweiligen Bedingungswerkes zu. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine **Assistanceversicherung** abzuschließen, die ua in Erkrankungs- und Verletzungsfällen aktive Organisations- und Betreuungsleistungen über das vorgenannte Leistungsspektrum hinaus bietet.<sup>2</sup>
- 3 Für die Auslandsreisekrankenversicherung stehen keine **Musterbedingungen des GDV** zur Verfügung. Die einschlägigen Regelungen sind individuell anhand der jeweiligen Bedingungen der Anbieter zu prüfen. Auf den Abdruck einzelner Bedingungen der VR wurde im Hinblick auf ständiger Bedingungsmodifikationen durch die einzelnen Anbieter verzichtet. Nachstehend werden die wesentlichen Voraussetzungen, Leistungsinhalte und Grenzen des Versicherungsschutzes dargestellt.

A. Voraussetzungen des Versicherungsfalls

I. Erkrankung im Ausland

- 4 Die Einstandspflicht des AuslandsreisekrankenVR ist zunächst daran geknüpft, dass der Versicherungsfall im **Ausland** eintritt. Der Begriff ist allerdings auslegungsbefähigt. In früheren Bedingungen knüpfte man zT an die **Staatsangehörigkeit** der zu versichernden Person an. In Deutschland wohnende Ausländer hatten unter dieser Voraussetzung bei einer Reise in ihr Heimatland keinen Versicherungsschutz. Die Rechtsprechung verwarf die Klausel gem. § 9 AGBG aF als unzulässig<sup>3</sup>. Eine solche Klausel führte zu einer unangemessenen Benachteiligung. Eine Abgrenzung zum **Vertragsabschlussort** erscheint ebenfalls nicht praktikabel vor dem Hintergrund, dass Verträge immer häufiger unter Einsatz von **Fernkommunikationsmitteln** abgeschlossen werden, so dass eine derartige Ortsbestimmung letztlich vom Zufall abhängt.<sup>4</sup> Als zulässig erwiesen sich Formularabreden mit der ausschließlichen Anknüpfung an das Bestehen eines **ständigen Wohnsitzes** in dem betreffenden Land. Der Begriff des Wohnsitzes entspricht demjenigen des § 7 BGB, so dass dieser gleichzeitig an mehreren Orten bestehen kann (vgl. § 7 Abs. 2 BGB). Es handelt sich

1 Richtlinie 92/49/EWG des Rates v. 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung), ABl. 1992 L 228, 1.  
 2 Van Bühren/Richter/Richter Reisekrankenversicherung Rn. 3.  
 3 OLG Frankfurt 20.1.2000 – 1 U 230/98, VersR 2000, 1097; OLG München 14.1999 – 29 U 2875/99, VersR 2000, 1098; LG Berlin 15.11.1988 – 7 S 79/87, NJW-RR 1989, 990.  
 4 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 153.

allerdings ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In den Versicherungsbedingungen sollte daher an konkrete Indizien angeknüpft werden, wie beispielsweise an eine bestimmte Aufenthaltsdauer der Person in einem Land und / oder an das Land, in dem die Person gemäß Meldevorschriften des jeweiligen Landes gemeldet ist.<sup>5</sup>

## II. Akut medizinisch notwendige Krankenbehandlung

Umgangssprachlich könnte man bereits das Auftreten einer Krankheit oder einer Verletzung als das versicherte Ereignis ansehen. Indes hat die Rechtsprechung klargestellt, dass nicht die Tatsache einer Krankheit oder Verletzung, sondern die **im Ausland notwendige ärztliche Hilfe** Gegenstand der Auslandsreisekrankenversicherung ist und den **Versicherungsfall** bildet.<sup>6</sup>

Dabei ist maßgeblich, ob eine die ärztliche Behandlung erforderlich machende Krankheit bzw. Unfallverletzung **akut** (dh „plötzlich und ohne zuvor erkennbare Anzeichen auftretend“,<sup>7</sup> in Abgrenzung zu „chronisch“) eingetreten ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass durch das Vorliegen einer länger bestehenden oder unbekanntem Grunderkrankung jeglicher Versicherungsschutz von vornherein ausgeschlossen sein soll; Schutz besteht zB dann, wenn aus ärztlicher Sicht zwar abstrakt das Risiko eines Rezidivs besteht, jedoch für die konkrete Reise nicht mit Akutbeschwerden gerechnet werden muss.<sup>8</sup>

Manche Bedingungswerke stellen (zusätzlich) darauf ab, ob der Versicherungsfall **unerwartet** eingetreten ist. Hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals ist auf die Sichtweise des Versicherten abzustellen, wobei maßgeblich ist, welche Informationen er von seinen Ärzten erhalten hatte.<sup>9</sup> So stellt die Verschlimmerung einer bereits vor Reiseantritt vorliegenden chronischen Herzinsuffizienz infolge einer beschwerlichen Auslandsreise keine unvorhergesehene Erkrankung dar.<sup>10</sup> Der Versicherte handelt grob fahrlässig, wenn er wider besseres Wissen oder ohne sich vor der Reise ärztlichen Rat einzuholen, ein gesundheitliches Risiko missachtet.<sup>11</sup>

Manche Bedingungen sehen auch vor, dass der VN „**schwer erkrankt**“. Die Krankheit muss also einen Grad erreichen, bei dem der Antritt oder die Fortsetzung einer Reise objektiv nicht mehr zumutbar ist.<sup>12</sup>

Die Kostenerstattung erfolgt nur für **medizinisch notwendige** Heilbehandlungsmaßnahmen. Medizinische Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn die jeweilige Maßnahme nach dem objektiven Befund und der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war.<sup>13</sup> Der Deckungsschutz setzt weiter voraus, dass der körperliche Zustand ärztliche Hilfe vor Ort im Ausland erforderte. **Heilbehandlungen** sind jede ärztliche Tätigkeit, die auf Heilung, Besserung oder Linderung einer Krankheit ausgerichtet ist.<sup>14</sup>

Die **Beweislast** für die medizinische Notwendigkeit wie für die Notwendigkeit, die ärztliche Hilfe im Ausland durchzuführen, trägt – da insoweit Anspruchsvoraussetzung – nach den allgemeinen Regelungen – die versicherte Person.<sup>15</sup> Kann die Behandlung für eine Krankheit oder eine Verletzung, welche akut während der Reise auftritt, ohne gesundheitliche Nachteile für den Versicherten auch im Anschluss an die Rückkehr ins Heimatland erfolgen, so besteht für den Kostenaufwand kein Versicherungsschutz.<sup>16</sup> Die Verschiebung des Eingriffs darf allerdings weder mit unzumutbaren Schmerzen noch mit nennenswerten zusätzlichen gesundheitlichen Risiken für den Versicherten einhergehen. Kann eine bestmögliche medizinische Versorgung aufgrund unterschiedlicher medizinischer Standards in den Ländern nur in Deutschland erfolgen, kann ein **Krankenrücktransport** im Interesse des Versicherten geboten sein.<sup>17</sup>

5 Van Bühren/Richter/Richter Reiserankenversicherung Rn. 11.

6 BGH 2.3.1994 – IV ZR 109/93, NJW 1994, 1534; OLG Brandenburg 28.3.2001 – 13 U 188/00, VersR 2002, 350 mAnm Schwintowski VuR 2001, 379; OLG Köln 4.11.1998 – 5 U 87/97, NJW-RR 1999, 824; OLG Hamburg 4.4.1996 – 10 W 29/94, VuR 1998, 27.

7 KG 17.6.2016 – 6 U 142/14, r+s 2017, 647; OLG Köln 30.10.2009 – 20 U 62/09, VersR 2010, 379.

8 OLG Köln 18.5.2012 – 20 U 111/11, r+s 2013, 445; OLG Hamm 8.11.2000 – 20 U 44/00, VersR 2001, 1229; vgl. auch OLG Brandenburg 28.3.2001 – 13 U 188/00, VersR 2002, 350.

9 LG Köln 7.11.2013 – 24 S 15/13, r+s 2014, 563.

10 OLG Jena 17.12.1997 – 4 U 742/97, VersR 1999, 220.

11 Prölss/Martin/Dörner VB-Reisekranken Rn. 4.

12 LG Nürnberg-Fürth 3.11.2014 – 8 S 4293/14, BeckRS 2015, 19733.

13 BGH 29.11.1978 – IV ZR 175/77, NJW 1979, 1250; auch LG Köln 12.12.2012 – 23 O 216/11, r+s 2013, 395; Bach/Moser/Kalis MB/KK 2009 § 1 Rn. 40 ff. mwN.

14 Prölss/Martin/Dörner VB-Reisekranken Rn. 2.

15 Siehe Brüning, Probleme des Reisevertrags- und Reiseversicherungsrechts, S. 239 ff. mwN; vgl. auch OLG Köln 18.5.2012 – 20 U 111/11 NJOZ 2013, 1029.

16 Prölss/Martin/Dörner VB-Reisekranken Rn. 2.

17 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 159.

### III. Zeitliche und räumliche Begrenzungen des Versicherungsschutzes

- 11 Der **Versicherungsschutz** in der Auslandskrankenversicherung beginnt gemäß den meisten Bedingungswerken erst mit der Einreise ins Ausland und endet, wenn die versicherte Person **ausländisches Territorium** verlässt. Damit besteht ein Unterschied zu den übrigen Reiseversicherungen, wonach Versicherungsschutz bereits mit **Reiseantritt** besteht. Befindet sich der Versicherte noch oder wieder in Deutschland, können die Bedingungen vorsehen, dass zumindest eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.
- 12 Der VR hat regelmäßig auch über das vertraglich vereinbarte Ende der Laufzeit hinaus die Kosten für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe einzustehen. Die **Beweislast**, dass eine Verlängerung des Versicherungsschutzes notwendig ist, liegt bei der versicherten Person. In Betracht kommen Fälle, in denen die Person nicht transportfähig ist. Im Versicherungsvertrag kann aber eine maximale Zeitspanne festgelegt werden, auf die in den Vertragsinformationen hinzuweisen ist, vgl. § 1 Abs. 1 Nrn. 14, 15 VVG-InfoV.

## B. Gegenstand der Kostendeckung

### I. Kosten für die medizinische Heilbehandlung

- 13 Umfasst sind, wie oben dargestellt, **medizinisch notwendige Heilbehandlungen** durch Ärzte, die auf Heil-, Besser- oder Linderung eines Leidens abzielen.<sup>18</sup> Maßgeblich für die Angemessenheit eines Zahlungsanspruchs im Zusammenhang einer solchen Heilbehandlung ist der vor Ort bestehende medizinische Versorgungsstandard und die dortigen üblichen Sätze. Müssen Ausländer für die Heilbehandlung eine höhere Vergütung entrichten, weil sie anders als Inländer nicht an steuerlich mitfinanzierten medizinischen Einrichtungen partizipieren, muss dies der VR akzeptieren.<sup>19</sup> Überschreitet jedoch das Honorar grundlos die marktübliche Höhe, kann eine Kürzung nach dem Leitbild des § 192 Abs. 2 VVG auf den angemessenen Teil in Betracht kommen.<sup>20</sup>
- 14 Eine **stationäre Behandlung** liegt vor, wenn der Patient im Krankenhaus ärztliche Diagnostik/Behandlung erhält und sich sein Aufenthalt mindestens über einen Tag und eine Nacht erstreckt.<sup>21</sup> Die stationäre Behandlung selbst muss **notwendig** sein, um die Leistungspflicht des VR auszulösen. Die versicherte Person besitzt keinen Anspruch auf Erstattung der Krankenhauskosten, sollte eine ambulante Behandlung in der Reiseunterkunft mit gleicher Effektivität möglich sein.<sup>22</sup>
- 15 Der VR erstattet die Kosten ua für Arzneimittel geknüpft an dem Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung. Der Begriff des **Arzneimittels** richtet sich hierbei nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln („AMG“).<sup>23</sup>
- 16 Eine Erstattung von Kosten von **Zahnbehandlungen** ist ganz überwiegend in den einzelnen Bedingungswerken nur auf den Ausgleich der Kosten für schmerzstillende Vor-/Nachsorge und Provisorien gerichtet.<sup>24</sup>

### II. Kosten eines Krankentransports

- 17 Auch die Übernahme von Kosten eines **Krankentransportes** vor Ort sind idR Gegenstand des Vertrages, dieser muss allerdings unter Zugrundlegung medizinischer Gesichtspunkte und Würdigung der tatsächlichen Umstände aus der ex-ante Perspektive objektiv notwendig sein.<sup>25</sup> Teilweise werden die Kosten ausschließlich bei einem Krankentransport zur stationären Behandlung und zurück in die Unterkunft übernommen<sup>26</sup>.

### III. Kosten für Hilfsmittel

- 18 Innerhalb der Bedingungswerke findet sich auch der Leistungsrahmen für die Erstattung von Aufwendungen für **Hilfsmittel**; diese werden idR konkret aufgezählt und näher definiert.

18 BGHZ 99, 228; BGHZ 133, 208.

19 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 163.

20 Prölss/Martin/Dörner VB-Reisekranken Rn. 24.

21 Prölss/Martin/Voit VVG § 192 Rn. 172.

22 OLG Zweibrücken 16.8.2007 – 1 U 77/07, VersR 2007, 1505.

23 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 169.

24 Vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 170.

25 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 171.

26 Van Bühren/Richter/Richter Reiseversicherung Teil 9 Rn. 43.

#### IV. Kosten für den Krankenrücktransport

Einer der relevantesten Leistungsversprechen im Rahmen der Auslandsreiseversicherung ist die Zusage einer Kostenübernahme für einen **Krankenrücktransport**<sup>27</sup>. Ein solcher kann nur dann angenommen werden, wenn dieser durch ein Krankentransportfahr- bzw. -flugzeug und unter fachlicher Betreuung durchgeführt wird.<sup>28</sup>

Der Versicherungsschutz für den Krankenrücktransport ist idR daran geknüpft, dass dieser **medizinisch notwendig** ist, wobei die Versorgungssituation vor Ort zu berücksichtigen ist, insbesondere, ob an Ort und Stelle oder in zumutbarer Entfernung medizinischen Einrichtungen zur adäquaten Versorgung des Patienten vorhanden sind.<sup>29</sup>

**Wirtschaftliche Aspekte** finden bei einer Abwägung nach Treu und Glauben Berücksichtigung, vor allem in Konstellationen, in denen die Kosten der Auslandsbehandlung mit denjenigen des Krankenrücktransportes übereinstimmen.<sup>30</sup> Der Krankenrücktransport kann sinnvoll sein, wenn eine bessere medizinische Betreuung in Deutschland bzw. dem Heimatland des Betroffenen gewährleistet ist.<sup>31</sup>

Auch **psycho-soziale Aspekte** können Berücksichtigung bei der Bewertung der Notwendigkeit des Rücktransportes finden, darunter der Wunsch der erkrankten Person, zurück in die Heimat zu gelangen, um dort in der Nähe von Angehörigen und Freunden sein zu können und sich dort in der Muttersprache verständigen zu können.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird – bei unterschiedlicher Wortwahl – die Kostenerstattung für einen Krankenrücktransport an dem Vorhandensein einer entsprechenden **ärztlichen Anordnung** geknüpft. Hierdurch wird der zugesagte Versicherungsschutz allerdings eingeschränkt, es könnte hierin eine unangemessene Benachteiligung des VN iSd § 307 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB erblickt werden.<sup>32</sup>

#### V. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Die meisten Bedingungswerke sagen die Erstattung für **Such-, Rettungs- und Bergungskosten** zu, wobei idR die Kostenerstattung bis zu einer jeweils bezifferten Höchsthaftung limitiert wird. Die og Kosten müssen im Zusammenhang mit einer Erkrankung, einer Verletzung oder einem Unfall des Versicherten stehen; Suchkosten sind versichert und betreffen den Fall, dass der Versicherte vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihm etwas zugestoßen sein könnte. Kosten sind auch dann zu erstatten, wenn die betroffene Person nicht bzw. nicht lebend aufgefunden wird,<sup>33</sup> in diesem Fall sind auch die Kosten für eine Identifizierung der Person zu erstatten.<sup>34</sup>

#### VI. Kosten im Zusammenhang mit dem Versterben eines Versicherten

Beim Tod eines Versicherten räumen die ReiseVR zwei Alternativen ein: zum einen kann Kostenerstattung für eine Überführung des Verstorbenen verlangt werden, zum anderen kann dessen Bestattung im Ausland beansprucht werden (letzteres ist idR beschränkt auf die Höhe der fiktiven Überführungskosten<sup>35</sup>). Die Leistungen für den Transport des Leichnams sind meist sachlich beschränkt auf den Ausgleich unmittelbarer oder notwendiger Überführungskosten, so beispielsweise ein innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne mit deutlich geringeren Kosten verbundener Landtransport anstatt eines Lufttransportes<sup>36</sup>).

#### VII. Krankenhaustagegeld

Einige Bedingungswerke geben dem Versicherten die Möglichkeit, zwischen der Kostenerstattung für eine notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung und einem **Krankenhaustagegeld** in festgelegter Höhe und Dauer zu wählen. Mit einer solchen Regelung sollen Versicherte der Reisekrankenversicherung, die im Rahmen einer substitutiven Krankenversicherung der Privaten Krankenversicherung Versicherungsschutz

27 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 173.

28 AG Stuttgart 18.2.1997 – 1 C 9977/96, r+s 2000, 429.

29 Nies NVersZ 2000, 305 (306 f.).

30 OLG Frankfurt 16.12.1993 – 22 W 37/93, NJW-RR 1994, 1510.

31 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 175.

32 Prölls/Martin/Dörner VB-Reisekranken Rn. 29.

33 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Staudinger § 41 Rn. 181.

34 Van Bühren/Richter/Richter Reisekrankenversicherung Rn. 64.

35 Van Bühren/Richter/Richter Reisekrankenversicherung Rn. 67.

36 Van Bühren/Richter/Richter Reisekrankenversicherung Rn. 66.

für die Kosten stationärer Behandlung im Ausland beanspruchen können, auch Nutzen aus der Reisekrankenversicherung ziehen können.<sup>37</sup>

### C. Obliegenheiten und Beweisregeln

- 26 Das VVG schreibt für die versicherte Person drei gesetzlich geregelte Obliegenheiten vor: Die **Anzeige** (§ 30 VVG), **Auskunfts-** (§ 31 VVG) und **Schadensminderungsobliegenheit** (§ 82 VVG). Sie dienen jeweils der Schadens- und Kostenbegrenzung. Der Versicherte muss sich unverzüglich an das **jeweilige Personenassistanceunternehmen bzw. VR** wenden, um die Obliegenheiten zu erfüllen.<sup>38</sup> Die Anzeigeobliegenheit und die Dienstleistungsangebote aus der in der Regel vertraglich verbundenen Personenassistanceversicherung<sup>39</sup> decken die Kernpunkte der Problematik der Obliegenheitenerfüllung ab.

#### I. Anzeigepflicht

- 27 In den Bedingungswerken ist die Obliegenheit zur **unverzüglichen Anzeige schwerwiegender Erkrankungen und Verletzungen, die eine stationäre Behandlung erfordern**, festgelegt. Aus dieser Kombination der Anzeigepflicht aus § 30 VVG und der anknüpfenden Rechtsfolge,<sup>40,41</sup> entwickelt sich aus der gesetzlichen eine vertragliche Obliegenheit, für die §§ 28 und 32 VVG Platz greifen (→ AT-Reise Ziff. 6 Rn. 2).<sup>42</sup> Die VR können wegen des dispositiven Charakters des § 30 VVG (vgl. § 32 VVG) Abweichungen von § 30 VVG sogar zum Nachteil des VN vereinbaren, vorbehaltlich des Einklangs mit §§ 134, 138, 242 und 305 ff. BGB.<sup>43</sup>
- 28 Eine § 30 Abs. 1 VVG entsprechende AVB zielt vorrangig auf **Kostenbegrenzung** ab. So wird dem VR die Möglichkeit eingeräumt, über den medizinischen Dienst der Assistance Art und Umfang der **medizinisch indizierten Behandlung** mit den behandelnden Ärzten abzusprechen, die **vor Ort im Ausland auf das Notwendigste limitiert** ist. Der VR kann keine Einwendungen gegen die Höhe der Kostenrechnung erheben, wenn die versicherte Person den Weisungen folgt. Zudem wird letztere vom Beurteilungsrisiko der Art der vorgenommenen Heilbehandlungsmaßnahme befreit.
- 29 Bei unterbliebener Kontaktaufnahme zu dem medizinischen Dienst, kann der VR gem. § 28 VVG **Einwendungen zur Höhe der Leistungsverpflichtung**, insbes. hinsichtlich nicht notwendiger Behandlungen, wegen **Verletzung der Anzeigepflicht** geltend machen. Bei einem Zustand der versicherten Person, der eine persönliche Meldung bei der Assistance nicht zulässt, muss sie, sofern dies möglich ist, eine Hilfsperson hiermit betrauen. Die vorsätzliche Obliegenheitsverletzung löst gem. § 28 Abs. 2 S. 1 VVG iVm der entsprechenden AVB die Leistungsfreiheit des VR aus. § 28 Abs. 2 S. 2 VVG gewährt dem VR bei grober Fahrlässigkeit die Möglichkeit, die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens zu kürzen. Der VN kann indes in beiden Fällen, unter Vorbehalt der arglistigen Verletzung, den Kausalitätsgegenbeweis führen, § 28 Abs. 3 S. 2 VVG. Hingegen setzt dies eine vorhergehende Belehrung iSd § 28 Abs. 4 VVG voraus (zu den Anforderungen → AT-Reise Ziff. 6 Rn. 7).<sup>44</sup> Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen des allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung verwiesen. (→ AT-Reise Ziff. 6 Rn. 6 ff.).
- 30 Bei einem **Krankenrücktransport** kommt der **Anzeigepflicht** besondere praktische Relevanz zu. Durch eine frühzeitige Anzeige kann der Assistance-Dienstleister im Rahmen seiner Geschäftskontakte und -praktik die Organisation einer möglichst rentablen sowie für die versicherte Person angenehmen Repatriierung einleiten. Daneben besteht für die versicherte Person ein besonderes Interesse, die Anzeigepflicht hinsichtlich Behandlungs- sowie Rücktransportbedürftigkeit zu erfüllen und so kein Beurteilungsrisiko zu tragen, da bei der Repatriierung besonders hohe Kosten entstehen können.

37 Van Bühren/Richter/Richter Reisekrankenversicherung Rn. 68; zum Ausgleich im Innenverhältnis zweier VR bei bestehender Doppelversicherung vgl. AG München VersR 2009, 821.

38 Zur Wirksamkeit der Anzeigepflicht BGH 4.4.2018 – IV ZR 104/17, NJW 2018, 1544 mAnm Langheid.

39 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 161, 209, 229, 233.

40 Vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 198.

41 § 28 VVG findet ausschließlich Anwendung, sofern eine Rechtsfolge in den AVB enthalten ist, vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 197 ff.

42 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 132.

43 Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 28 Rn. 20; MüKoVVG/Wandt VVG § 30 Rn. 57.

44 Ferner hierzu Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 132 f., 286. Zu den Anforderungen an die Belehrung iSd § 28 Abs. 4 VVG BGH 9.1.2013 – IV ZR 197/11, VersR 2013, 297.



## II. Schadensminderungsobliegenheit/Zustimmung zum Krankenrücktransport

Die versicherte Person hat **dem Krankenrücktransport zuzustimmen**, § 82 Abs. 1 VVG. Eine „echte“ 31  
Rechtspflicht lässt sich aus dieser Norm jedoch nicht ableiten.<sup>45</sup> Die Repatriierung aus einem Staat mit medizinisch unzureichender Grundversorgung ist grundsätzlich im Willen des Erkrankten, so dass § 82 Abs. 1 VVG in dieser Konstellation wenig Bedeutung entfaltet. Anders ist dies, wenn die versicherte Person in einem Land mit hohen medizinischen Standards ein Anliegen zum dortigen Aufenthalt hat.<sup>46</sup> Das Interesse der versicherten Person steht im Rahmen der Abwägung hinter dem des VR hinsichtlich des Rücktransports zur Kostenminderung zurück. Denn die **Kostendeckung besteht ausschließlich für die im Ausland notwendige Behandlung**. Lehnt die versicherte Person die Repatriierung ab, etwa weil die Behandlung in der Nähe von besuchten Angehörigen gewünscht ist, liegt eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung vor mit der Folge, dass der VR keine Einstandspflicht für die Übernahme weiterer Behandlungskosten im Ausland trägt. Falls die Kosten der Behandlung im Ausland die hypothetischen Rücktransportkosten nicht wesentlich übersteigen, bleibt die Verpflichtung zur Kostenübernahme nach Treu und Glauben (gem. § 242 BGB) wohl bestehen, da es an einer kausalen Schadenserhöhung durch die versicherte Person mangelt.<sup>47</sup>

## III. Probleme der Beweisführung

Den Nachweis über die Tatsache der Behandlungsbedürftigkeit aus Anlass einer akut auf der Reise eingetretenen Krankheit oder Unfallverletzung hat der Versicherte zu erbringen. Die Eigenart der Krankheits-symptome entscheidet darüber, ob das Vorliegen dieser Umstände bereits ihr Auftreten während der Reise indiziert. Wenn sich bei der stationären Aufnahme der versicherten Person in alkoholbedingt komatösem aus dem Zustand des Patienten Hinweise auf die typischen Merkmale langzeitiger Abhängigkeit ergeben, spricht der erste Eindruck eher gegen das Bestehen einer akut auf der Reise aufgetretenen Erkrankung.<sup>48</sup> Das gleiche gilt, sofern die versicherte Person bei Reiseantritt eine offene Wunde hat und während der Reise weiterer Behandlungsbedarf auftritt. Demgegenüber trifft den VR die Beweislast dafür, dass der VN die Reise in einem behandlungsbedürftigen Zustand angetreten hat.

Kommt es während der Reise bei einer bestehenden Grunderkrankung zu einer akuten **Notfallsituation**, so 33  
muss der VR zwar nicht die Kosten für die Behandlung des Grundleidens aber sehr wohl diejenigen für die **Notfallbehandlung** übernehmen.<sup>49</sup>

Als Nachweis zur Höhe des begehrten Erstattungsanspruchs bedarf es grundsätzlich der Einreichung der 34  
vollständigen **Originalbelege**<sup>50</sup>. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck: Einerseits lässt sich eine Prüfung der Echtheit sowie die Feststellung etwaiger Veränderungen nur mit ihnen vornehmen. Andererseits droht so keine Gefahr der Doppelinanspruchnahme der Versicherungswirtschaft. In Betracht kommt gegebenenfalls eine Kollision mit § 31 Abs. 1 S. 2 VVG. Dieser macht das Einreichen von Belegen von der Zumutbarkeit abhängig (→ AT-Reise Ziff. 6 Rn. 4). Zweifelhaft erscheint ebenso die Begrenzung auf Originale bzw. Kopien mit einem Originalstempel. Im Einzelfall dürfte unter dem Aspekt der Zumutbarkeit iSd § 31 Abs. 1 S. 2 VVG gleichermaßen eine „bloße“ Kopie genügen, sofern keine Zweifel an ihrer Echtheit bestehen (→ AT-Reise Ziff. 6 Rn. 4).

Ferner muss die versicherte Person für die Beweisführung **detaillierte medizinische Berichte und Dokumentationen einreichen sowie die Ärzte von der Schweigepflicht entbinden** (§ 213 Abs. 1 VVG). Zu den Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Klauseln vgl. die entsprechenden Ausführungen im allgemeinen Teil der Reiseversicherung (→ AT-Reise Ziff. 6 Rn. 4 ff.). 35

## D. Ausschlüsse

### I. Kriegsklausel

Die GDV Musterbedingungen 2008 und die führenden ReiseVR sehen generelle Ausschlüsse wegen **Krieg**, 36  
kriegerischer Ereignisse und Kernenergien (teilweise in den Allgemeinen Bedingungen zu ihrem jeweiligen spartenspezifischen Bedingungsnetzwerk (→ AT-Reise Ziff. 5 Rn. 4 ff.) vor.

45 Pröls/Martin/Dörner VB-Reisekranken Erläuterungen Rn. 26; eine Zustimmung soll jedoch abverlangt werden können, wenn durch die Rückführung namhafte Krankenbehandlungskosten im Reiseland erspart werden, vgl. Nies NVerz 2000, 305 (306).

46 Die Fallkonstellation ergibt sich wiederholt bei Verwandtenbesuch hochbetagter Personen bei ihren Angehörigen in den USA.

47 OLG Frankfurt 16.12.1993 – 22 W 37/93, NJW-RR 1994, 1510.

48 Beachte hierzu die Erfordernisse für einen Leistungsausschluss hinsichtlich einer alkoholbedingten Erkrankung-/Verletzung (Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 195 aE).

49 OLG Köln 2.6.1997 – 5 U 229/96, VersR 1998, 354.

50 Zum Umfang der Auskunftspflicht des VN BGH 22.2.2017 – IV ZR 289/14, VersR 2017, 469; zur Vollständigkeit AG München 30.5.2017 – 159 C 517/17, VuR 2018, 80.

## II. Reisewarnungen/Pandemiebezogene Risikoausschlussklauseln

- 37 Eine Ausschlussklausel, welche pandemiebezogene Risiken betrifft, kann vor dem Hintergrund des einschlägigen EuGH-Urteils<sup>51</sup> zu den Transparenzfordernissen gegenüber Verbrauchern kaum wirksam vereinbart werden (siehe hierzu ferner → AT-Reise Ziff. 5 Rn. 7).<sup>52</sup> Demgegenüber erscheint die Vermarktung eines Reiseversicherungsprodukt denkbar, welches zwar keine **Pandemieklausel** beinhaltet, dennoch durch andere Abreden zu einem faktisch vergleichbaren Ausschluss führt. In Betracht kommt insbesondere eine solche Klausel, die im Falle des Vorliegens einer **Reisewarnung** auf eine Leistungsfreiheit hinausläuft.
- 38 Wenn konkrete Gefahren für Leib und Leben existieren, spricht das Auswärtige Amt eine **Reisewarnung** aus.<sup>53</sup> Es handelt sich insofern nicht um ein Verbot, sondern vielmehr um eine offizielle Empfehlung des Auswärtigen Amtes. Wird eine solche wegen Einstufung eines Lands ganz oder teilweise als Pandemie-Risikogebiet erteilt und reist eine versicherte Person trotz dieser in die Zielregion, so entfiele bei Vereinbarung einer entsprechenden Abrede der Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür wäre zweifellos deren Wirksamkeit.
- 39 Diese richtet sich nach den **AGB-rechtlichen** Vorgaben des BGB.<sup>54</sup> Eine Einordnung des auf einer **Reisewarnung** basierenden Risikoausschlusses als überraschend iSd § 305c Abs. 1 BGB scheidet aus, so dass die Klausel wirksam einbezogen ist. Für die Überprüfung auf inhaltliche Angemessenheit bedarf es zunächst der **Auslegung** der Abrede. Angezeigt ist eine restriktive Interpretation von Risikoausschlussklauseln. Deutungszweifel gehen gem. § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders. Dies trifft allerdings nicht zu, wenn die „kundenfeindliche“ Auslegung die Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 BGB zur Folge hat. So ist beispielsweise ein Klauselwerk mehrdeutig, welches bei Reisen in Gebiete, für die bei Reiseantritt eine offizielle **Reisewarnung** vorliegt, einen Ausschluss der Versicherungsleistungen vorsieht, ohne nach dem Grund der **Reisewarnung** zu unterscheiden. Im Rahmen der kundenfreundlichen Auslegung zulasten des VR gem. § 305c Abs. 2 BGB ergibt sich demnach, dass seine Leistungsfreiheit nicht nur dann eintritt, wenn ein Zusammenhang zu dem die **Reisewarnung** begründenden Umstand besteht, sondern generell. Folgendes Beispiel dient der Veranschaulichung:<sup>55</sup> Österreich wird vom Auswärtigen Amt flächendeckend wegen steigender Infektionen an COVID-19 zu einem Risikogebiet erklärt, so dass eine entsprechende **Reisewarnung** gegeben ist. Tritt der VN nun nichtsdestotrotz seine Reise dorthin an, erleidet eine Infektion mit dem COVID-19-Virus und erkrankt daraufhin, so hängt das versicherte Ereignis<sup>56</sup> unzweifelhaft mit den für die **Reisewarnung** maßgeblichen Umständen zusammen.<sup>57</sup> Eine andere Beurteilung ergibt sich allerdings, wenn der VN sich vor Ort bei einem Skiunfall ein Bein bricht. In Betracht kommt eine **unangemessene Benachteiligung** in Form der **Vertragszweckgefährdung** gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Zudem werden die wirtschaftlichen Risiken, die aus der Verbindung der primären und sekundären Ebene folgen, dem Verbraucher als Vertragspartner nicht hinreichend bewusst gemacht, so dass für eine solche Abrede im Lichte der zutreffenden EuGH Judikatur<sup>58</sup> ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu bejahen ist.

## III. Heilbehandlungen, die ein Anlass für die Reise sind

- 40 Der Ausschlussstatbestand „**Heilbehandlungen, die ein Anlass für die Reise sind**“ ergibt sich aus dem Grundgedanken des § 2 Abs. 2 S. 2 VVG, wonach die Versicherungsfähigkeit lediglich für subjektiv (→ VVG § 2 Rn. 1, 14) ungewisse Begebenheiten<sup>59</sup> besteht. Der Versicherungsschutz kann abgelehnt werden, sofern die versicherte Person bereits vor Antritt der Reise eine Behandlung im Ausland plant.<sup>60</sup> Glei-

51 EuGH 23.4.2015 – C-96/14, NJW 2015, 1811; dazu Armbrüster NJW 2015, 1788; Koch EuZW 2015, 520; siehe die Ausführungen in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 19.

52 Vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 18 ff.

53 Exemplarisch sind hier etwa Krieg, Terror und Naturkatastrophen zu nennen. Aktuell zu Reisewarnung siehe auch LSG Baden-Württemberg 5.3.2021 – L 6 VG 2770/20, BeckRS 2021, 2552; Das Gericht versagte der Klägerin, da sie sich über eine Reisewarnung wegen terroristischer Gefährdung hinwegsetzte, eine Entschädigung in der Folge eines Terroranschlags nach dem Opferentschädigungsgesetz.

54 Auch hierzu Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 18 ff.; weiterhin zu der Thematik des Ausschlusses bei Reisewarnungen: Staudinger/Busse r+s 2021, 66.

55 Beispiel nach Staudinger/Busse r+s 2021, 66 (71).

56 Etwa der unerwarteten schweren Erkrankung.

57 Siehe hierzu Schmid Covid-19-HdB/Rixecker, 3. Auflage 2021, § 12 Rn. 50; Günther/Piontek r+s 2020, 242.

58 EuGH 23.4.2015 – C-96/14, NJW 2015, 1811; dazu Armbrüster NJW 2015, 1788; Koch EuZW 2015, 520; siehe die Ausführungen in Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 19.

59 Langheid/Rixecker/Rixecker VVG § 2 Rn. 5.

60 Indes stellen sich aufgrund der steigenden Anzahl von Patienten, die sich für medizinische Eingriffe in das Ausland begeben, vermehrt Fragen etwa zu materiellen sowie immateriellen Schadensersatzansprüchen des Patienten und seiner Angehörigen. Hierzu siehe Staudinger FS Huber, 2020, 508; Wenzel Der Arzthaftungsprozess/Staudinger, 2. Auflage (im Erscheinen).



chermaßen gilt dies für eine Behandlungsbedürftigkeit, die sich durch die Folgen eines geplanten Eingriffs ergibt, es sei denn, die Komplikationen sind unvorhersehbar.<sup>61</sup> Hingegen ist ein genereller Ausschluss für jegliche Auswirkungen geplanter Behandlungen unzulässig.

#### IV. Vorbestehende Risiken der Behandlungsbedürftigkeit

Als Umkehrschluss aus der Eintrittspflicht für die **während der Reise akut auftretende Behandlungsbedürftigkeit** ergibt sich der Leistungsausschluss für bereits vor Reiseantritt bestehende Risiken. 41

Meist bleibt eine Risikoüberprüfung aus, wenn die Versicherung beim Vertrieb der Reisekrankenversicherung über die Touristikbranche stattfindet. Zugunsten der Interessen des VR und der versicherten Person wird die Risikoprüfung in der Literatur als unmöglich erachtet.<sup>62</sup> Die Vorteile für den Reisenden sowie den VR ergäben aus dem Angebot günstigerer Versicherungen<sup>63</sup> und einem unkomplizierten Geschäftsabschluss.<sup>64</sup> Allerdings ist der Verzicht auf die Risikoüberprüfung wohl widerrechtlich, sofern er sich zulasten der versicherten Person auswirkt.<sup>65</sup> 42

Nach der Rechtsprechung **generell unzulässig** sind Klauseln, die einen Ausschluss hinsichtlich **objektiv vorhandener Vorerkrankungen** regeln.<sup>66</sup> So sind entsprechende AVB in der Regel nach den grundsätzlichen Anforderungen der Anzeigepflicht gem. §§ 16, 17 VVG aF aufzustellen.<sup>67</sup> Mögliche Ausschlussmomente können hierbei Begebenheiten sein, die der Reisende vor Antritt kennt, deren voraussichtliche Behandlungsbedürftigkeit der versicherten Person bewusst ist oder von der sie auszugehen hatte.<sup>68</sup> 43

Eine Leistungspflicht des VR kann sich hingegen dennoch durch den Tod aufgrund einer bekannten Vorerkrankung ergeben.<sup>69</sup> Indes setzt die Übernahme der Überführungs- bzw. Beerdigungskosten voraus, dass die Interpretation der Ausschlussklausel zu dem Ergebnis führt, dass die Kenntnis/das Kennenmüssen für den Todesfall unerheblich ist.<sup>70</sup> 44

Die Beweislast für das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes trifft den VR (→ AT-Reise Ziff. 5 Rn. 1).<sup>71</sup> 45

Vorrangig kommt es bei der **Beweisführung** auf die **Diagnose einer vorbestehenden Krankheit** an. Daraus ergibt sich allerdings nicht bereits der Nachweis über die Kenntnis oder das **Kennenmüssen der voraussichtlichen Behandlungsbedürftigkeit** während der Reise. Der VR muss folglich die vor Reiseantritt bzw. Abschluss des Versicherungsvertrags bestandenen und erkennbaren Beschwerden darlegen. Beispielsweise kann es bei der Versicherung für einreisende Personen (**Incoming**) aus **medizinisch unterversorgten Regionen** vorkommen, dass der VR keine Unterlagen von vorbehandelnden Ärzten erhält. In solch einem Fall bedarf es im Rahmen der Anamnese und medizinischen Beurteilung, die bei Beginn der Behandlung im versicherten Zeitraum erfolgte, eines Rückschlusses auf die ursprünglichen Beschwerden. Der Nachweis über die Kenntnis hinsichtlich der Beschwerden und einer Behandlungsbedürftigkeit im versicherten Zeitraum ist gegeben, wenn die versicherte Person seit Wochen auftretende Verdauungsstörungen und Schmerzzustände offenbart.<sup>72</sup> Wenn sie demgegenüber ihr Wissen diesbezüglich leugnet, muss ein **ärztliches Sachverständigenurteil** eingeholt werden, welches sich auf ärztliche Erfahrung und den aktuellen Befund stützt. 46

Für die **Entbindungs- sowie Behandlungskosten von Schwangeren** sehen die Bedingungswerke gesonderte Regelungen hinsichtlich dem Aspekt **bekannter Behandlungsbedürftigkeit** vor. Ein vorbehaltloser Ausschluss für die Kosten der medizinischen Maßnahmen bei Schwangerschaft bzw. deren Abbruch und Fehlgeburt (nicht Entbindung) wurde als unwirksam eingestuft.<sup>73</sup> Laut dem BGH lag ferner eine unangemessene Benachteiligung iSd § 9 Abs. 1 AGBG aF vor, wenn eine AVB die Leistungspflicht des VR vertraglich auch für Entbindungskosten ausschloss.<sup>74</sup> Dadurch dass es bei Untersuchungs- und Behandlungskosten einer Schwangerschaft mit unauffälligem Verlauf sowie einer geplanten Entbindungen oder einem Abbruch

61 OLG Frankfurt 4.2.2004 – 7 U 180/03, VersR 2005, 927.

62 Halm/Engelbrecht/Krahe VersR-HdB/Krawiec Kap. 18. Rn. 20.

63 Bach/Moser/Köther Auslandsreise-Krankenversicherung Rn. 17.

64 So noch Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Nies, 2. Aufl. 2009, § 41 Rn. 187.

65 Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 71.

66 BGH 7.2.1996 – IV ZR 155/95, VersR 1996, 486; BGH 2.3.1994 – IV ZR 109/93, VersR 1994, 549.

67 BGH 21.2.2001 – IV ZR 259/99, NVersZ 2001, 262 (263 f.); LG Düsseldorf 7.11.2017 – 9 S 42/17, BeckRS 2017, 161818; AG Frankfurt a. M. 13.5.2019 – 30 C 3330/18 (24), zfs 2020, 34.

68 OLG Brandenburg 28.3.2001 – 13 U 188/00, VersR 2002, 350; siehe zum eher geringen Anwendungsbereich des Ausschlusses Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 119 ff., ferner auch Prölss/Martin/Dörner Erläuterungen zu den VB- Reisekranken Rn. 38 f.

69 Zu den Leistungen im Todesfall Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 182 sowie den entsprechenden Diensten der Assistance Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 228 f.

70 AG München 16.11.2006 – 223 C 14791/06, r+s 2007, 292.

71 Van Bühren/Richter/Richter AT-Reise Ziff. 5 Rn. 15 f.

72 AG Schwelm 14.8.2001 – 20 C 409/00.

73 OLG Hamburg 20.7.1999 – 9 U 152/99, VersR 1999, 1482.

74 BGH 22.11.2000 – IV ZR 235/99, VersR 2001, 184.

mangels „Unvorhersehbarkeit“ bereits an einem Versicherungsfall<sup>75</sup> fehlt, wird dem Interesse des VR hinreichend Rechnung getragen.<sup>76</sup> Etwas anderes gilt für unvorhergesehene Behandlungen. Für diese hat der VR einzustehen.<sup>77</sup>

- 47 In diesem Kontext erscheint die pauschale Begrenzung der Erstattungspflicht bis einschließlich zur 36. Schwangerschaftswoche zweifelhaft. Jedoch greift eine solche AVB lediglich dann, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung an sich negative Konsequenzen für die Versicherte zur Folge hat. Konstellationen, in denen es aufgrund eines vorhergehenden Unfalls oder einer Erkrankung zu einem Abbruch kommt, sind demgegenüber nicht erfasst.<sup>78</sup>
- 48 Weiterhin umfasst der Versicherungsschutz die notwendige **Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt bis zur 36. Schwangerschaftswoche**. Hingegen zählt ausdrücklich lediglich Teil 1 Ziff. 4.1 AVB-AK 2019/ADAC Neugeborene zu dem Kreis der versicherten Personen, wenn das Kind nach der regulären Schwangerschaftsdauer entbunden wurde und es einer medizinischen Maßnahme bedarf. Obschon eine entsprechende Regelung in den anderen Bedingungswerken nicht vorgesehen ist, kann dies ebenso für sie der Fall sein. Denn § 198 VVG räumt das ein Recht ein, Neugeborene rückwirkend in den Versicherungsvertrag einzubeziehen, wenn die fristgerechte Anmeldung gegenüber dem VR (§ 198 Abs. 1 S. 1 VVG) erfolgt ist und ein sonstiger Versicherungsschutz (§ 198 Abs. 4 VVG<sup>79</sup>) fehlt. Laut der vorherrschenden Auffassung in der Literatur<sup>80</sup> ist die letztgenannte Voraussetzung dahin gehend zu verstehen, dass ein existenter Versicherungsschutz nicht automatisch zu einem Ausschluss der Ersatzpflicht des ReiseVR führt. Für von diesem nicht erfasste Bereiche hat er sehr wohl einzustehen.<sup>81</sup> Damit ist die rückwirkende Erstreckung des Schutzzumfangs auf Neugeborene gem. des halbzwingenden § 198 VVG (vgl. § 208 VVG) grundsätzlich möglich. Dem VR steht jedoch die in § 198 Abs. 3 VVG genannte Option offen, so dass er die Nachversicherung in Abhängigkeit von einer dreimonatigen Mindestversicherungsdauer gestalten kann, die bereits zum tatsächlichen Geburtstermin gegeben sein muss.<sup>82</sup>
- 49 Teilweise bestimmen die Klauselwerke den erfassten Personenkreis, ohne eine § 198 VVG entsprechende Regelung zu enthalten. Allerdings existiert gleichermaßen keine gesetzliche Hinweispflicht. Eine dahin gehende Interpretation, dass der ReiseVR Neugeborene unter keinen Umständen zu dem Kreis der versicherten Personen zählen möchte, scheidet aus.

#### V. Alkohol-, Drogen- und andere Suchtkrankheiten

- 50 Für (vorsätzlich herbeigeführte oder<sup>83</sup>) auf **missbräuchliche Verwendung von Medikamenten, Drogen, Alkohol oder Sucht** zurückzuführende Krankheiten und Unfälle leisten die ReiseVR grundsätzlich nicht.
- 51 Die Wirksamkeit dieses Ausschlussstatbestands erscheint jedoch bezüglich der „**missbräuchlichen Verwendung**“ bzw. dem „**Missbrauch**“ von Drogen, Alkohol und Sucht zweifelhaft. Es könnte eine Kollision mit § 201 VVG vorliegen.<sup>84</sup> Der gesetzliche Ausschluss umfasst die vorsätzliche (dh eine bewusste und gewollte) Herbeiführung eines Unfalls oder einer Krankheit.<sup>85</sup> Bedingter Vorsatz reicht anders als grobe Fahrlässigkeit folglich aus.<sup>86</sup> Demnach ist auslegungsbedürftig, welche Voraussetzungen für einen Missbrauch gegeben sein müssen. Es kommt auf den verständigen Dritten unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs an (→ VVG § 1 Rn. 31 ff.).<sup>87</sup> Bei feststehenden Begrifflichkeiten aus der Rechtssprache wird das Verständnis eingeschränkt (→ VVG § 1 Rn. 34).<sup>88</sup> Missbrauch meint in diesem Kontext nach allgemeiner Auffassung wohl ein Verhalten mit (wenn auch nur vorübergehend) negativer Auswirkung auf die Physis oder Psyche. Neben der eigenen Sichtweise des Versicherten kann ebenso die eines unbeteiligten Dritten die

75 Zum Begriff vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann/Staudinger § 50 Rn. 155.

76 BGH 22.11.2000 – IV ZR 235/99, VersR 2001, 184.

77 So auch: Prölss/Martin/Knappmann, 28. Aufl. 2010, VB-Reisekranken Ziff. 4 Rn. 34.

78 Prölss/Martin/Knappmann, 28. Aufl. 2010, VB-Reisekranken Ziff. 4 Rn. 34.

79 § 198 Abs. 4 VVG ordnet zudem an, dass die Regelung auch bei Auslands- und Reisekrankenversicherungen zur Anwendung gelangt, vgl. Bach/Moser/Staudinger Einl. Rn. 304; BT-Drs. 16/3945, 112.

80 Vgl. MüKoVVG/Hürt VVG § 198 Rn. 23; Looschelders/Pohlmann/Reinhard VVG § 198 Rn. 16; HK-VVG/Rogler VVG § 198 Rn. 11; aA Prölss/Martin/Voit VVG § 198 Rn. 18; wohl auch Prölss/Martin/Dörner VB-Reisekranken Vor Rn. 2.

81 MüKoVVG/Hürt VVG § 198 Rn. 23; Looschelders/Pohlmann/Reinhard VVG § 198 Rn. 16; HK-VVG/Rogler VVG § 198 Rn. 11.

82 MüKoVVG/Hürt VVG § 198 Rn. 21; Prölss/Martin/Voit VVG § 198 Rn. 15.

83 Enthält ein Klauselwerk diesen Ausschluss nicht, so greift § 201 VVG, der bei allen Arten von Krankenversicherungen Anwendung findet (vgl. MüKoVVG/Hürt VVG § 201 Rn. 8; Langheid/Rixecker/Muschner § 201 Rn. 2); vgl. bzgl. eines fehlgeschlagenen Suizidversuches LG Dortmund 16.1.2014 – 2 O 309/13, BeckRS 2014, 02292.

84 § 81 VVG findet bei der (Reise-)Krankenversicherung keine Anwendung (vgl. § 194 Abs. 1 S. 1 VVG), eine Quotelung bei grober Fahrlässigkeit kommt folglich nicht in Betracht.

85 Bach/Moser/Kalis MB/KK 2009 § 5 Rn. 20.

86 Bach/Moser/Kalis MB/KK 2009 § 5 Rn. 20 f.; Prölss/Martin/Voit VVG § 201 Rn. 1, 4.

87 BGH 27.6.2012 – IV ZR 212/10, VersR 2012, 1253; Bach/Moser/Staudinger Einl. Rn. 91.

88 BGH 8.5.2013 – IV ZR 174/12, r+s 2013, 334; Bach/Moser/Staudinger Einl. Rn. 93.

Grundlage hierfür bilden. Die maßgebliche Perspektive des Betroffenen, ob eine (bedingt) vorsätzliche Herbeiführung eines Krankheitszustands oder Unfalls vorliegt, bliebe allerdings bei Heranziehung des Blickwinkels des Außenstehenden unberücksichtigt. Es käme somit eine solche Auslegung der missbräuchlichen Verwendung in Frage, dass sie auch Verhaltensweisen umschlüsse, die nicht von Vorsatz geprägt sind. Diesem kundenfeindlichsten Auslegungsergebnis dürfte zunächst die Kontrolle der §§ 307 ff. BGB nicht entgegenstehen (→ VVG § 1 Rn. 47).<sup>89</sup> Eine Abweichung von § 201 VVG und damit eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (zur Anwendbarkeit → VVG § 1 Rn. 41)<sup>90</sup> ist wegen der fehlenden Berücksichtigung des Verschuldensgrades der versicherten Person nicht auszuschließen. Zugleich könnte eine Kollision der Klausel mit dem halbzwingenden (vgl. § 208 S. 1 VVG) § 201 VVG vorliegen.

Bei Krankheiten, die auf einen übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind, erscheint unabhängig von diesen Zweifeln ein vorzeitiger Ausschluss der Leistungspflicht unzulässig. Es bedarf stets einer Einzelfallprüfung,<sup>91</sup> die ua der Ermittlung der Einsichts-/Verschuldensfähigkeit und des Bezugspunkts des Vorsatzes dient. Der vorsätzliche Genuss derartiger Getränke ist beispielsweise grundsätzlich nicht auf die Herbeiführung eines Krankheitszustands gerichtet.<sup>92</sup> Im Falle eines einmaligen Alkoholexzesses im Urlaub scheidet somit ein Leistungsausschluss, der zu einer stationären Behandlung führt, in Ermangelung weiterer Umstände aus.<sup>93</sup>

**VI. Leistungsbegrenzungen bei Zahnbehandlungen**

Marktüblicherweise sieht die Auslandsreisekrankenversicherung für **Zahnbehandlungen** jeweils **Auschnittsdeckungsschutz** vor, beschränkt auf den Kostenersatz für **schmerzstillende Behandlung und ggf. Provisorien**.<sup>53</sup>

**VII. Prothesen und Hilfsmittel**

Die Bedingungswerke führen durch die **sekundäre Leistungsabgrenzung** die Kostenerstattung für **einzelne aufgezählte Hilfsmittel** an. Insbesondere zählen hierzu Geh-, Steh- und Laufhilfen.<sup>94</sup> Ausgenommen von Implantaten<sup>95</sup> sind damit allgemein Gegenstände und Gerätschaften gemeint, die der Unterstützung beziehungsweise der Ersetzung der Körperfunktionen dienen.<sup>54</sup>

**2. Vertrauensschaden- und Kreditversicherung**

**a) Vertrauensschadenversicherung\***

<b>A. Allgemein</b> .....	1	<b>2. Vertragliche Regelungen</b> .....	21
<b>I. Überblick über die Vertrauensschadenversicherung</b> .....	1	<b>B. Gegenstand der Vertrauensschadenversicherung</b> ..	22
<b>II. Wirtschaftskriminalität in Deutschland</b> .....	4	<b>I. Vermögensschaden</b> .....	23
<b>III. Geschichte der VSV</b> .....	10	<b>II. Vorsätzliche unerlaubte Handlung</b> .....	25
<b>IV. Sonderformen der VSV</b> .....	14	1. Unerlaubte Handlung .....	25
1. Vertrauensschadenversicherung der Notarkammern .....	14	2. Vorsatz .....	27
2. Eigenschadenversicherungen der Gemeinden und Sparkassen .....	16	<b>III. Wissentliche Pflichtverletzung</b> .....	30
3. Versicherung gegen Unterschlagung von Selbstfahrervermietfahrzeugen .....	17	<b>IV. Optionale Zusatzdeckungen</b> .....	31
4. Weitere Sonderformen .....	18	<b>V. Vertrauensperson und Dritte</b> .....	32
<b>V. Rechtliche Grundlagen</b> .....	19	1. Vertrauensperson .....	32
1. Rechtsnatur und anwendbare Vorschriften	19	2. Dritte .....	35
		3. Kollusives Zusammenwirken .....	36
		<b>C. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes</b> ....	37
		<b>I. Eigenschäden</b> .....	38
		<b>II. Haftung für Fremdschäden</b> .....	39

89 Bach/Moser/Staudinger Einl. Rn. 109.

90 Das AGB-Recht greift unabhängig von speziellen Schutzmechanismen (ua § 208 VVG) des Versicherungsvertragsrechts Platz (Bach/Moser/Staudinger Einl. Rn. 102).

91 Bach/Moser/Kalis MB/KK 2009 § 5 Rn. 23, 3. Spiegelstrich.

92 MüKoVVG/Hütt VVG § 201 Rn. 28.

93 Vgl. zum Alkoholabusus bei der Reiserücktrittskosten- und -abbruchversicherung Beckmann/Matusche-Beckmann VersR HdB/Staudinger § 50 Rn. 103.

94 Siehe im weiteren Sinne auch AG Meldorf 20.8.2013 – 84 C 675/13, VersR 2014, 489.

95 Zu Implantaten gehören ua Stent und Herzschrittmacher.

\* Die Autoren danken der Vorratorin Frau Rechtsanwältin Sylvia Eichelberg für die Zurverfügungstellung Ihrer Ausarbeitung, auf der die vorliegende Kommentierung aufbaut.